



- ▼ Wer ist für den Datenschutz im Verein zuständig?
- ▼ Ist seit der Geltung der DSGVO im Datenschutz alles neu?
- ▼ Brauchen Vereine einen Datenschutzbeauftragten?
- ▼ Müssen Vereine ihre Mitgliederdaten schützen?

ANTWORT: Ja, auch Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz. Sie sind durch gängige Schutzmaßnahmen (z.B. PC-Passwörter) zu sichern.

MEHR

DRUCKEN

Müssen Vereine ihre Mitgliederdaten schützen?

ANTWORT: Ja, auch Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz. Sie sind durch gängige Schutzmaßnahmen (z.B. PC-Passwörter) zu sichern.

Die DSGVO macht keine zwingenden Vorgaben, wie der Schutz der Daten im Detail zu erfolgen hat. Digital erfasste und gespeicherte Daten des Vereins sollten durch die hierfür üblichen Standardschutzmaßnahmen wie Virenschutzprogramme und Firewalls vor Verlust oder dem Zugriff Unberechtigter gesichert werden. Sollten die Daten auf einem privaten Rechner eines Vereinsmitglieds gespeichert sein, was zulässig ist, dürfen keine unberechtigten Dritten hierauf Zugriff haben.

PRAXISTIPP:

Wenn Sie die Mitgliederdaten daheim auf einem Familien-Rechner abgespeichert haben, sollten Sie Ihren Arbeitsbereich mit einem Passwort schützen. Das heißt, jeder Nutzer des Rechners in der Familie sollte seinen eigenen Zugriff mit eigenem Passwort erhalten. Darüber hinaus können auch einzelne Dateien/Ordner/Programme verschlüsselt werden.



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de

Bildrechte: www.mediapool.de, Nontira Kigle

Stand: Juli 2018

Druck: Gedruckt auf: umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC)

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

SCHRITT FÜR SCHRITT
ZUM NEUEN **DATENSCHUTZ**



HILFEN ZUR DSGVO
FÜR VEREINE



Sehr geehrte
Damen und Herren,

Schritt für Schritt zum neuen Datenschutz:
Praxisnah, einfach und leicht verständlich geben wir Ihnen als Vereinsmitglied die wichtigsten Antworten rund um die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Seit dem 25. Mai 2018 gilt das neue europäische Datenschutzrecht – die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ihr Ziel ist es, das Datenschutzrecht zu modernisieren und die Datenverarbeitung für den Einzelnen transparenter zu machen. Dies gilt auch und gerade im digitalen Zeitalter.

Trotz zahlreicher Materialien herrscht oft noch Verunsicherung darüber, welche Anforderungen mit ihr verbunden sind. Gerade für die Datenschutzpraxis in unseren bayerischen Vereinen braucht es deshalb vielfach noch Hilfestellung bei den ersten Schritten zum neuen Datenschutzrecht, um rasch Rechtssicherheit zu erhalten.

Unsere Informationskampagne „DSGVO verstehen“ will Sie auf den Weg zu einer bürgernahen und mittelstandsfreundlichen Anwendung des neuen Datenschutzrechts führen und unterstützen.

Auf der Internetseite www.dsgvo-verstehen.bayern.de bieten wir Ihnen knapp und bündig praxisnahe Hilfestellungen, Beispiele, Hinweise, Musterformulare und weiterführende Informationen – keine Handbücher zum Datenschutz, dafür aber kurze, klare Antworten und Wegweisungen.

Joachim Herrmann

Joachim Herrmann, MdL
Bayerischer Staatsminister des Innern und für Integration



- ▼ Wer ist für den Datenschutz im Verein zuständig?
- ▼ Ist seit der Geltung der DSGVO im Datenschutz alles neu?
- ▲ Brauchen Vereine einen Datenschutzbeauftragten?
ANTWORT: Nein, Vereine brauchen in der Regel keinen Datenschutzbeauftragten.
MEHR **DRUCKEN**
- ▼ Müssen Vereine ihre Mitgliederdaten schützen?
- ▼ Welche Informationspflichten hat der Verein?
- ▼ Wie hat der Verein zu informieren?
- ▼ Müssen Einwilligungen nochmals erneuert werden?
- ▼ Unter welchen Voraussetzungen dürfen Fotos aufgenommen und veröffentlicht werden?

MEHR

DSGVO Vereins-Hotline

Erreichbar ist die Hotline
Montag bis Freitag von
8:00 Uhr bis 19:00 Uhr
unter der Nummer:

+49 981 531810

Erfahren Sie mehr auf
www.dsgvo-verstehen.bayern.de

